

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis- und Padelclub Wettswil a/A (TPCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wettswil a/A.
- Art. 2 Der TPCW bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennis- und Padelportes.
- Art. 3 Der TPCW ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Mittel

- Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der TPCW hauptsächlich über folgende Mittel:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Unverzinsliche Anteilscheine der Mitglieder (seit 30.01.2020 werden keine neuen Anteilscheine mehr ausgegeben)
 3. Vermietung von Hallenplätzen
 4. Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen
 5. Gönner- und Sponsorenbeiträge
 6. Verzinsliche Darlehen von Mitgliedern
 7. Subventionen

III. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TPCW umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Junioren (A & B)
 - Aktivmitglieder (Junge Erwachsene, Erwachsene)
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 6 Junioren B sind Kinder bis zum Ende des Vereinsjahres, in dem sie das 12. Altersjahr erreichen. Junioren A sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 13. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen. Der Wechsel der Mitglieder-Kategorie wird durch den TPCW automatisch vollzogen.
- Art. 7 Junge Erwachsene sind Personen ab Beginn des Vereinsjahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen. Erwachsene sind Personen ab Beginn des Vereinsjahres, in dem sie das 26. Altersjahr erreichen. Der Wechsel der Mitglieder-Kategorie wird durch den TPCW automatisch vollzogen.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Personen, die den TPCW durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. TPCW-Gönner sind Mitglieder des TPCW, die ihre Anteilscheine dem Club schenken. Ihnen wird das Anrecht auf eine lebenslange Passivmitgliedschaft ohne Belastung des Jahresbeitrags gewährt.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennis- oder Padelport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahmegesuche haben online via die Homepage des TPCW zu erfolgen. Der Vorstand führt falls nötig eine Warteliste. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für Junioren ist die schriftliche Einwilligung eines Elternteils erforderlich.
- Art. 11 Wer in den TPCW eintritt, akzeptiert dessen Statuten und Reglemente.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu

benützen.

- Art. 13 Aktivmitglieder und Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage und an den Vereinsanlässen des TPCW willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 In den Vorstand können Aktiv- und Passivmitglieder gewählt werden.
- Art. 17 Die Mitglieder sind zur Leistung jährlicher Beiträge verpflichtet. Diese werden im Mitgliederbeitrags-Reglement festgelegt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitglieder- bzw. Beitragskategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennis- oder Padelportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand, unter Angabe der Begründung, ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

IV. Organisation

- Art. 20 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt oder auf der Homepage des TPCW aufgeschaltet werden.
- Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen oder auf der Homepage des TPCW aufzuschalten.
- Art. 23 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - d) Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung der Reglemente
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - j) Entscheid über eingereichte Rekurse
- Art. 24 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der

- Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 25 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der an der GV teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

- Art. 26 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten der Generalversammlung übertragen sind. Er ist verpflichtet, die notwendigen Reglemente zu erlassen bzw. zu erarbeiten.
- Art. 27 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 5, höchstens aber 8 Mitgliedern, die sich selbst konstituieren.
- Art. 28 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl für jeweils ein weiteres Jahr ist möglich. Ein Vorstandsmitglied, das sich nicht zu einer Wiederwahl stellen will, hat dies spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.
- Art. 29 Für den TPCW zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Art. 30 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung einstellen.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Mitgliederbeitrag wird allen Vorstandsmitgliedern erlassen. Sie haben Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 31 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl für jeweils ein weiteres Jahr ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 32 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TPCW, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 33 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 34 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 35 Der für das Infrastruktur-Projekt „TCW 2020“ von der Gemeinde Wettswil erhaltene Beitrag von Fr. 700'000.-- ist (ganz oder teilweise) zurückzuzahlen, wenn
- der TPCW die Tennisanlage bzw. Anlageteile davon, welche im Rahmen des Infrastruktur-Projektes „TCW 2020“ erstellt wurden, vor dem Jahr 2037 veräussert würde

und/oder

- der TPCW vor dem Jahr 2037 aufgelöst würde.

Die Clubmitglieder haften nicht für einen allfällig zurückzuzahlenden Betrag.

Art 36 Über ein nach Auflösen des Vereins verbleibendes Vermögen entscheidet die letzte Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist dabei ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden nach teilweiser Änderung der Fassung vom 19. März 1999 an den Generalversammlungen vom 26. März 2004, 17. März 2011, 14. März 2013, 23. März 2017, 1. Februar 2018, 30. Januar 2020 und 30. Januar 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

TC Wettswil, Januar 2025